

Wertguthaben bei der Meldung zur gesetzlichen Unfallversicherung richtig angeben

Wertguthaben ermöglichen es Arbeitnehmern und Arbeitgebern, Arbeitszeit flexibel zu gestalten. Sie werden gebildet, wenn ein Arbeitnehmer sich einen Teil seines Arbeitsentgelts nicht auszahlen lässt, sondern im Rahmen einer so genannten Wertguthabenvereinbarung nach § 7b Sozialgesetzbuch IV anspart. Das Arbeitsentgelt wird dann zu einem späteren Zeitpunkt während einer Freistellung von der Arbeitsleistung oder einer Reduzierung der vertraglichen Arbeitszeit entnommen. Beispiel ist die Altersteilzeit im Blockmodell. Andere Maßnahmen der flexiblen Arbeitszeitgestaltung, z.B. die Gleizeit oder Jahresarbeitszeit, fallen nicht unter diesen Begriff.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Wertguthabenvereinbarungen wurden verändert. In diesem Zusammenhang ergeben sich auch Änderungen im Hinblick auf die Meldung von Arbeitsentgelt an die gesetzliche Unfallversicherung.

Die bisherige Praxis orientierte sich an den anderen Sozialversicherungszweigen. Danach waren Arbeitsentgelte, die in ein Wertguthaben eingebracht werden, erst im Jahr der Fälligkeit, d.h. im Regelfall der Auszahlung, in den Lohnnachweis aufzunehmen (Zuflussprinzip). Das Gesetz sieht jedoch vor, dass Arbeitsentgelte in der Unfallversicherung bereits in dem Zeitpunkt zu melden sind, in dem sie erarbeitet wurden (Entstehungsprinzip). Der Grund hierfür ist, dass die Beiträge für den Zeitraum gezahlt werden sollen, in dem das Risiko eines Arbeitsunfalls besteht. In Absprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird daher die bisherige Praxis zum 1.1.2010 an die gesetzliche Vorgabe angepasst. Für bis dahin aufgebaute und noch nicht der Berechnung von Beiträgen unterworfenen Wertguthaben gilt ein Bestandsschutz. Für Wertguthabenvereinbarungen, die im Jahr 2009 abgeschlossen wurden oder aufgrund derer erstmals im Jahr 2009 Arbeitsentgelt angespart worden ist, besteht für Unternehmen das Wahlrecht, von der zuvor erwähnten Bestandsschutzregelung Gebrauch zu machen oder sofort das Entstehungsprinzip anzuwenden.

Konkret bedeutet dies für die Meldungen im Rahmen des Lohnnachweises und der DEÜV-Meldungen an die Einzugstellen:

- Arbeitsentgelt, das noch in 2009 in ein Wertguthabenkonto eingestellt wird, muss entsprechend der bisherigen Praxis nicht mit dem Lohnnachweis für 2009 gemeldet werden. Bei in 2009 **neu** errichteten Wertguthabenkonten kann das Arbeitsentgelt bereits im Lohnnachweis 2009 gemeldet werden. In diesen Fällen entfällt die Meldepflicht im Auszahlungszeitpunkt.
- Das Wertguthaben, das am 31.12.2009 besteht und noch nicht gemeldet wurde, muss in den Lohnnachweis für das Kalenderjahr bzw. im Datenbaustein Unfallversicherung der DEÜV-Meldung für den Zeitraum aufgenommen werden, in dem es ausgezahlt wird.

- Ab dem 1.1.2010 gilt für Arbeitsentgelt, das zunächst nicht ausgezahlt, sondern stattdessen in ein Wertguthaben eingebracht wird: Dieses Arbeitsentgelt ist zu dem Zeitpunkt im Lohnnachweis und im Datenbaustein Unfallversicherung der DEÜV-Meldung zu melden, in dem es erarbeitet wurde. Wird das Wertguthaben später ausgezahlt, ist dieses Arbeitsentgelt dann nicht mehr an die Unfallversicherung zu melden, weil der Beitrag dafür bereits erhoben wurde.
- Wird das Wertguthaben als Zeitguthaben geführt, ist der Meldung ab dem 01.01.2010 der Wert der Arbeitszeit im Zeitpunkt der Einbringung in das Wertguthaben zugrunde zu legen. Spätere Veränderungen des Wertes sind für die Unfallversicherung nicht relevant, da der Sachverhalt für die Unfallversicherung mit der Meldung des Arbeitsentgelts abgeschlossen ist.
- Bei der Auszahlung von Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben gilt, dass zunächst das älteste Guthaben ausgezahlt wird. Für Wertguthaben, die sowohl Arbeitsentgelt aus der Zeit vor dem 1.1.2010 als auch Arbeitsentgelt aus der Zeit ab dem 1.1.2010 enthalten – also sowohl gemeldetes als auch nicht gemeldetes Arbeitsentgelt –, bedeutet das: Das ausgezahlte Arbeitsentgelt muss so lange an die Unfallversicherung gemeldet werden, bis das noch nicht der Berechnung von Beiträgen unterworfenen Guthaben aufgebraucht ist. Erst dann wird der Anteil des Guthabens ausgezahlt, für den das Unternehmen schon Beiträge entrichtet hat.
- Wird noch nicht der Berechnung von Beiträgen unterworfenen Guthaben aus der Zeit vor dem 1.1.2010 auf einen anderen Arbeitgeber oder die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen, so wird das wie eine Auszahlung des Guthabens behandelt. Das Entgelt ist dann vom alten Arbeitgeber mit dem nächsten Lohnnachweis und mit der nächsten DEÜV-Entgeltmeldung zu melden.